

# Dringliches Vorschlagsrecht gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung

- Die unterzeichneten Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde der Stadt Olten stellen gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten folgendes Begehren:

**Die jeweiligen Entschädigungen und Spesen der SBO und der a.en Verwaltungsräte und des Sekretariats und der Geschäftsleitung sind offenzulegen.**

## **Begründung:**

**Statuten der SBO** vom 23. März 2000.

§ 1 **Bestand:** Unter der Firma "Städtische Betriebe Olten" (SBO) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (EGO) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### § 9 **Oberaufsicht**

<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament übt die Oberaufsicht über die SBO aus.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Oberaufsicht ist dem Gemeindeparlament der EGO alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 10 **Haftung** Für die Verbindlichkeiten der SBO haftet das Vermögen der Unternehmung.

Eine Haftung der Einwohnergemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen.

> Bem.: Wie in anderen Fällen (Swissair, etc.), haftet der Steuerzahler in jedem Fall.

### Rechtliches:

**SBO** Die SBO ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung. Als Behörde i.S.v. § 3 Abs. 1 Bst. b InfoDG untersteht sie dem Öffentlichkeitsprinzip. Somit sind alle amtlichen Dokumente (i.S.v. § 4 InfoDG) öffentlich, soweit nicht ein Ausschlussgrund gemäss § 13 f. InfoDG vorliegt (z.B. Geschäftsgeheimnis, schützenswerte private Interessen usw.). Ob Gründe vorliegen, die allenfalls gegen eine Veröffentlichung sprechen, kann meist nur in Einzelfall bestimmt werden.

Der Zugang zu Protokollen muss in Einzelfall geprüft werden. Allfällige Geschäftsgeheimnisse dürfen abgedeckt werden. Soweit die Protokolle Personendaten beinhalten (dies ist insbesondere bei Wortprotokollen der Fall), müssen nach gängiger Praxis die Interessen der Öffentlichkeit gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen werden. Gemäss gängiger Praxis schliesst § 13 Abs. 2 Bst. a InfoDG den Zugang zu Sitzungsprotokollen nicht grundsätzlich aus.

**a.en** Die a.en ist privatrechtlich organisiert. Soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben ausübt, gilt sie als Behörde i.S.v. § 3 Abs. 1 Bst. c InfoDG und untersteht in Bezug auf diese Aufgaben dem Öffentlichkeitsprinzip.

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der Gemeinde Olten stimmberechtigt** sind.

> *Das Begehren ist **handschriftlich** zu unterzeichnen*

**Strafbestimmung:** Wer unbefugt das Vorschlagsrecht unterzeichnet oder das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 282 StGB).

Bescheinigung: Der Stimmregisterführer der Einwohnergemeinde der Stadt Olten bescheinigt, dass die ..... Unterzeichneten dieser Liste ihr Stimmrechtsdomizil in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten haben.  
Datum, Stempel und Unterschrift Stimmregisterführer.

Vorschlagskomitee/Einzelpersonen: (Name Vorname, Jahrgang, Adresse):

1. Sommer Rolf, 1953, Engelbergstrasse 30, 4600 Olten

**Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbögen sind bis spätestens am 20.03.2021 an: Rolf Sommer, Engelbergstrasse 30, 4600 Olten abzugeben.**